

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 20 (1973)
Heft: 5

Artikel: Zivilschutz und Militärflichtersatz
Autor: Locher, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365916>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivilschutz und Militärflichtersatz

Der Redaktion ging die folgende Zugschrift von Paul Bürgi, Alchenflüh, zu. Wir schätzen das Gespräch mit unseren Lesern und haben den Beitrag auch zur Stellungnahme an das Bundesamt für Zivilschutz weitergeleitet.

Redaktion «Zivilschutz»

In der Ausgabe Nr. 2 (Februar 1973) der Zeitschrift «Zivilschutz» veröffentlichten Sie einen Beitrag bezüglich Militärflichtersatz und geleistete Zivilschutz-Kurstage. Ich gestatte mir, Ihnen eine Anregung dazu mitzuteilen, in der Absicht, dass die zuständigen Instanzen davon Kenntnis erhalten werden. Leider hat ein entsprechender Hinweis beim Samariterbund in Olten keine nennenswerten Reaktionen gezeigt, obgleich gerade diese Stellen daran interessiert sein sollten.

Grundidee

Die Zivilschutzorganisationen benötigen zweifelsohne Sanitätspersonal, das den Anforderungen der Praxis möglichst gerecht werden kann. Dass dabei eine reine theoretische Ausbildung mit entsprechenden Übungen als praktische Ergänzung den Grundstock bildet, ist selbstverständlich.

Im Ernstfall, bei einem wirklich aktiven Einsatz, müssen Sanitätsleute mit praktischem Erfahrungspotential eingesetzt werden, um tatkräftig und zielstrebig wirken zu können: Betriebsanitäter, Pfleger, Krankenpersonal. Diese Fachleute sind jedoch den Betriebsschutzorganisationen zugeteilt. Für die OSO verbleiben aber immerhin die Samaritervereine.

Antrag

Da ein Einsatz als Samariter beispielsweise an grossen Hornusserfesten, Springkonkurrenzen usw. ein Dienst an der Zivilbevölkerung ist, sind geleistete Postendiensttage als vollwertige Diensttage (anrechenbar) im Sinne der Verordnung über Zivilschutz Art. 76/1 im Zivilschutzbüchlein einzutragen.

Nachteile

— Es entstünde eine administrative Belastung der Veranstaltungsdurchführenden Organisation.

— Die Zivilschutzinstanzen müssten Richtlinien aufstellen, nach denen ein Samariterpostendienst als anrechenbarer Zivildienst gilt.

Vorteile

— Dem Zivilschutz steht Sanitätspersonal mit praktischer Einsatzerfahrung zur Verfügung.

— Die Aktivität und das Interesse am nutzbringenden Ausüben der Samaritertätigkeit wird gefördert.

— Bei plötzlichem Einsatzerfordernis von Sanitätspersonal werden gestützt auf erfahrene Personalbestände die Anlaufschwierigkeiten auf ein Minimum reduziert.

— Die anrechenbare Diensttätigkeit und dadurch die Möglichkeit einer persönlichen Beeinflussung der Militärflichtersatzleistungen gibt Anreiz zu vermehrtem Mitmachen in Samaritervereinen, die teilweise erheblich an männlichen aktiven Mitgliedern kranken.

Ich bin mir dessen bewusst, dass noch viele Punkte abgeklärt werden müssten, um den vorgenannten Antrag zu verwirklichen. Ich bin aber überzeugt, dass sich eine eingehende Prüfung der Idee als angebracht erweist.

Stellungnahme zur Anregung von Herrn Paul Bürgi

Herr Bürgi regt an, dass schutzdienstpflichtigen Mitgliedern der Samaritervereine die Möglichkeit geboten werden sollte, über die jährliche Schutzdienstverpflichtung hinaus zusätzliche Diensttage in Form von Postendienst an zivilen Anlässen — er erwähnt als Beispiel Hornusserfeste und Springkonkurrenz — zu leisten, um auf diese Weise in den Genuss der von sechs jährlichen Diensttagen an eintretenden Reduktion der Militärflichtersatzabgabe zu kommen. Abgesehen vom seltenen Fall der Nothilfe (bei Katastrophen) bezweckt in Friedenszeiten die Dienstleistung im Zivilschutz die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen in der ihnen gemäss Einteilung übertragenen Funktion. Diese Ausbildung hat planmässig, unter fachkundiger Anleitung und unter ra-

tioneller Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Zeit zu erfolgen. Dienstleistungen, bei denen die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen nicht und können daher auch nicht als Schutzdienst anerkannt werden. Zweifellos fallen die zur Frage stehenden Postendienste unter diese Kategorie, aber es wäre niemandem zuzumuten, im Trubel des Festbetriebs planmässige, gründliche Ausbildungsarbeit zu betreiben.

Es ist im übrigen keine Frage, dass unsere Samaritervereine ihre wertvollen



und uneigennütigen Dienste bei zivilen Anlässen auch weiterhin gerne zur Verfügung stellen werden, auch wenn eine Anrechnung als Zivilschutzdienst nicht möglich ist.

In diesem Zusammenhang mag darauf hingewiesen werden, dass die Zusammenarbeit von Zivilschutz und Samaritervereinen in einem zentralen Bereich noch enger gestaltet werden soll, laufen doch zurzeit Besprechungen bezüglich der Angleichung bestimmter Kursprogramme; es sollte beispielsweise in absehbarer Zeit möglich werden, dass die erfolgreiche Absolvierung eines Samariterkurses zur Dispensation vom entsprechenden Kurs im Zivilschutz-Sanitätsdienst führt. Der Zivilschutz ist in der glücklichen Lage, sich in weiten Bereichen auf die gründliche, mit Sachkenntnis und Ueberzeugung betriebene Ausbildungstätigkeit des Schweizerischen Samariterbundes wie übrigens auch des Schweizerischen Roten Kreuzes abstützen zu können.

H. Locher

Chef der Abteilung Ausbildung und Katastrophenhilfe des BZS

Schweizerischer Bund für Zivilschutz

Delegierten- versammlung 1973

Die DV/SBZ ist auf

Samstag, 20. Oktober, in der Universität Freiburg

angesetzt. Die Organisation

wird durch den Freiburger Zivilschutzverband übernommen. Wir bitten die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Sektionen des SBZ, dieses Datum zu reservieren.

Kanton Solothurn:

Alle Gemeinden zivilschutzpflichtig

+ Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat beschlossen, sämtliche Gemeinden in baulicher und organisatorischer Hinsicht der Zivilschutzpflicht zu unterstellen. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von den neu betroffenen Gemeinden Beschwerde beim Bundesrat erhoben werden.

Der Regierungsrat kann auf Grund taktischer und personeller Erwägungen und auf Antrag des kantonalen Amtes für Zivilschutz die Zusammenlegung von zwei oder mehreren Gemeinden zu einer Organisation verfügen. Gegen Zusammenlegungsverfügungen kann innert zehn Tagen beim Kantonsrat Beschwerde eingereicht werden. Das kantonale Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und gestützt auf die Konzeption 71 des Zivilschutzes, den Umfang der Organisationspflicht festzulegen. Den betroffenen Gemeinden steht das Recht zu, gegen entsprechende Verfügungen innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Regierungsrat Rekurs einzureichen. An die Kosten für bauliche und organisatorische Massnahmen entrichten Bund und Kanton die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge.

Anerkennung für den Schweizer Zivilschutz

Gutes Auslandsdecho über Derendingen

An der Informationstagung vom 11. Mai 1973 in Derendingen, an welcher der Solothurner Zivilschutzverband in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt und dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz in die Probleme des Schutzes der Landwirtschaft vor radioaktiver Verstrahlung einführte, nahmen auch Fachleute aus der Bundesrepublik Deutschland, aus Oesterreich und Liechtenstein teil. Aus Oesterreich und Deutschland liegen darüber zum Teil ausführliche und sehr positive Stellungnahmen vor. Das in einer grossen Auflage in Köln erscheinende «Zivilschutz-Magazin», die Zeitschrift für Zivilschutz, Katastrophenschutz und Selbstschutz, das im Auftrage des Bonner Bundesministeriums des Innern vom Bundesverband für den Selbstschutz herausgegeben wird, hat die Demonstration von Derendingen zu einem siebenseitigen, umfassend illustrierten Bericht über den Schweizer Zivilschutz genutzt. Mit Hinweisen auf den Schutzraumbau, die Grundlagen des Zivilschutzes, die als sehr wirksam empfundene Aufklärungsarbeit des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, die Luftschutztruppen wie auch auf weitere Besonderheiten unseres Zivilschutzes, worin auch die neue Broschüre des

Bundesamtes für Zivilschutz über den Schutz der Landwirtschaft positive Erwähnung findet, wird zusammenfassend folgendes festgelegt:

«Die Schweizer wissen, was sie in bezug auf den Zivilschutz wollen. Zu dieser Ueberzeugung muss jeder fachkundige Besucher aus dem Ausland kommen, zumal er in der Schweiz — wie wohl sonst nirgends auf der Welt — die Möglichkeit der totalen Information hat. Die führenden Köpfe des eidgenössischen Zivilschutzes betonen mit einer gewissen Souveränität, dass «jeder ruhig wissen und sehen soll, welche Schutzmassnahmen wir getroffen haben». Diese Offenheit ist ein Teil ihrer Strategie, auch einem möglichen Gegner vor Augen zu führen: Dieses Land ist entschlossen, seine Freiheit und Unabhängigkeit konsequent zu verteidigen.»

Schwerpunkte der Berichterstattung bilden der Schutz der Landwirtschaft vor radioaktivem Niederschlag, wie er am Oeschhof in Derendingen praktisch vorgeführt wurde, wie auch die Besichtigung des Waffenplatzes der Luftschutztruppen in Wangen a. A., der bei den ausländischen Besuchern einen imponierenden Eindruck machte.

Der bisherige Stelleninhaber übernimmt eine neue Aufgabe. Infolgedessen ist im kantonalen Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Andelfingen die Stelle eines

Rechnungsführers

neu zu besetzen. Er hat die Betriebsrechnung des Ausbildungszentrums sowie die Rechnungsführung der Kurse, Uebungen und Rapporte und daneben die Verwaltung der Lehrmittel und Instruktionshilfen zu besorgen. Je nach dem Umfang der Kurse steht ihm ein Hilfsrechnungsführer zur Verfügung. Es handelt sich um eine Stelle, die initiatives, pflichtbewusstes und selbständiges Arbeiten erfordert.

Der neue Stelleninhaber sollte über eine kaufmännische Grundausbildung und über Erfahrung in der Rechnungsführung verfügen. Zivilschutzkenntnisse sind erwünscht, aber nicht erforderlich. Gute Voraussetzungen bringen auch Interessenten mit, welche in der Armee zum Fourier ausgebildet worden sind.

Die Anstellung erfolgt im Rahmen der kantonalen Vorschriften und Besoldungsregelung, wenn möglich auf den 1. Oktober 1973, allenfalls bereits früher nach besonderer Vereinbarung. Interessenten laden wir ein, ihre einschlägigen Unterlagen, unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit und der Besoldungsansprüche, an das Amt für Zivilschutz des Kantons Zürich, Sonneggstrasse 51, 8006 Zürich, zu richten.

Korrektur

Auf Seite 176 der Nr. 5/73 rechts oben hat sich ein sinnverändernder Satzfehler eingeschlichen. Der letzte Satz des obersten Absatzes sollte lauten:

«Zweifellos fallen die zur Frage stehenden Postendienste unter diese Kategorie (d. h. der nicht anrechenbaren Dienstleistungen, Red.), wäre es doch niemandem zuzumuten, im Trubel des Festbetriebes planmässige gründliche Ausbildungsarbeit zu betreiben.»

Für die Zeitschrift «Zivilschutz» zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Professor Dr. Reinhold Wehrle, Solothurn. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Schwarztorstrasse 56, 3007 Bern, Tel. 031 25 65 81, zu richten. Jährlich zwölfmal erscheinend. **Redaktionsschluss am 10. des Monats.** Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 15.— (Schweiz). Ausland Fr. 20.—. Einzelnummer Fr. 1.50. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.